

## EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020 REACT-EU 2021-2023

### Förderhinweise

#### Berater/innen zur Umsetzung des „Blühpakts Bayern“

#### Aktion 20 - Förderung grüner Berufe und Verbesserung des Umweltbewusstseins

### 1. Ziele der Förderung

Ziel der Maßnahme ist der Aufbau eines bayernweit agierenden Beraterpools zur Umsetzung des vom StMUV initiierten „Blühpakts Bayern“. Hierdurch sollen berufliche Beschäftigungseffekte in von Arbeitslosigkeit bedrohten grünen Berufsbereichen erzielt und gleichzeitig ein expliziter Beitrag zur Verbesserung des Naturschutzes und des Umweltbewusstseins der bayerischen Bevölkerung und ein Beitrag zur Umsetzung der Bayerischen Biodiversitätsstrategie geleistet werden (Art. 9 Nr. 6 VO (EU) Nr.1303/2013).

Bedingt durch die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen der individuellen Mobilität in Form von Reisebeschränkungen hat sich das Freizeitverhalten der Menschen in Bayern stark verändert. Insbesondere hat der Erholungsdruck auf Natur- und Kulturlandschaftsräume extrem zugenommen. Diese Beschäftigungsmaßnahme stellt sicher, dass diese Entwicklungen in ökologisch sensiblen Gebieten umweltverträglich gelenkt und gemeinsam mit Wirtschaft, Bürgern, Städten und Kommunen sowie der Landwirtschaft mehr öffentliche Räume in bayerischen Kommunen mit hoher Aufenthaltsqualität für die Bevölkerung geschaffen werden, um langfristig ein lebenswertes Umfeld und eine stärkere gesundheitliche Resilienz der Bürger zu schaffen.

### 2. Inhalte der Förderung

Gefördert wird die Beschäftigung von insgesamt sieben qualifizierten Blühpaketberaterinnen und -Beratern, die im Zuge der Umsetzung des Vorhabens vor Ort intensive Beratungs-, Aufklärungs- und Umweltbildungsarbeit (z. B. Rolle der natürlichen Umwelt und Funktion von insektenfreundlichen Blühflächen für Umwelt und Gesellschaft) durchführen und durch allgemeine ökologische Wissensvermittlung Fach- und Sozialkompetenzen mit langfristig positiver gesellschaftlicher Wirkung im Sinne des European Green Deal erwerben und vermitteln.

Durch die **Beratung** selbst sollen zusätzliche Flächen, die im Sinne des Insektenschutzes gestaltet und ökologisch gepflegt werden, geschaffen werden. Hauptzielgruppe für die Beratung zur Um- und Neugestaltung von Flächen sind bayerische Kommunen.

Hinzu kommt eine verstärkte **Information** von Bürgerinnen und Bürgern, aber auch von Kommunen, und anderen relevanten Gesellschaftsgruppen, die einen Beitrag zum Wiederaufbau von Insektenpopulationen leisten können. Es soll aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten es gibt, neue Lebensräume für Insekten zu gestalten und diese weiterzuentwickeln. Schließlich sollen langfristig

bedeutende Erkenntnisse für den Erhalt und die Förderung ökologisch wertvoller (insektenfreundlicher) Flächen gewonnen werden.

Wichtig ist ferner die Vermittlung der Vereinbarkeit von örtlichen Potenzialen für einen Ausbau der Blühflächen mit gegebenen staatlichen Naturschutz- und Biodiversitätszielen.

### **3. Förderberechtigte, Fördervoraussetzungen und Durchführungsmodalitäten**

Als Maßnahmenträger kommen ausschließlich Einrichtungen mit guten Kenntnissen der naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und behördlichen Vollzugsaufgaben in den genannten Bereichen in Frage. Im vorliegenden Fall haben die Bezirksregierungen sowohl die entsprechende übergeordnete fachlich-rechtliche Kompetenz als auch die erforderlichen Kenntnisse über die konkrete Situation vor Ort. Zur Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung Bayerns ist die zeitlich befristete Anstellung von jeweils einer Blühpaktberaterin bzw. einem Blühpaktberater pro Regierungsbezirk förderfähig.

Die Auszahlungsmodalitäten werden, ebenso wie die weiteren Durchführungsmodalitäten (z. B. Regelungen zum Verwendungsnachweis/Schlussbericht, zur Aufbewahrung der Unterlagen, Mitwirkung an Evaluierung, Monitoring, Erfolgsbewertung und Angaben zur Indikatorik sowie den Informations- und Publizitätsmaßnahmen), mit dem Bewilligungsschreiben festgelegt, das durch das ZBFS erstellt wird.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Beratungen liegen auf der Um- und Neugestaltung kommunaler Flächen, sowie der Nachschau mit Erarbeitung eines ökologischen Pflegekonzepts. Weitere Anfragen von Verbänden, anderen örtlich bedeutsamen Einrichtungen oder Interessensgruppierungen nach einer Beratung können je nach vorhandener Kapazität und in eigener Entscheidung der Regierungen bedient werden. Hierbei sind jeweils die Rolle der natürlichen Umwelt und Funktion von insektenfreundlichen Blühflächen für Umwelt und Gesellschaft durch persönliche Besuche, schriftliche und telefonische Auskünfte sowie digitale und Präsenzveranstaltungen zu vermitteln. Ferner kann Hilfestellung bei der Beschaffung von Saatgut und Gestaltung der Flächen gegeben werden. Ausgeschlossen sind Beratungen für Privatpersonen.

Erwartet wird ferner der Aufbau eines Netzwerks der im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Blühpaktberaterinnen und -Berater.

### **4. Zielgruppe**

Geeignete Bewerberinnen und Bewerber für die Blühpaktberatungen sollten eine naturwissenschaftliche Ausbildung, idealerweise im landschaftsplanerischen Bereich, haben und die Anforderungen der Qualifikationsebene 3 erfüllen. Dies kann ein erfolgreicher Abschluss einer Meister- oder Technikerschule im Bereich Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau sein oder eine vergleichbare Ausbildung. Auch geprüfte Natur- und Landschaftspflegerinnen und -pfleger kommen in Frage, wenn die berufliche Grundlage im landschaftsplanerischen Bereich erfolgte. Darüber hinaus können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem entsprechenden Studienabschluss eingestellt werden.

## **5. Zeitlicher Anwendungsbereich**

Die Zuwendungen werden aus dem zur Verfügung stehenden Budget in Höhe von 1,9 Millionen von REACT-EU gewährt. Die Förderung und die Laufzeit der beantragten Maßnahmen ist bis zum 31.12.2023 (Ende der Bewilligung) möglich. Folge- oder Ausweitungsanträge sind unter Beachtung etwaiger Fristen und Voraussetzungen grundsätzlich möglich. Für die Verlängerung sind positive Ergebnisse und ein Verlängerungsantrag notwendig.

## **6. Rechtsgrundlagen und Auswahlkriterien**

Die Projekte müssen den allgemeinen Projektauswahlkriterien „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben aus dem Programm „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020, diesen Förderhinweisen und sowie den Vorgaben des operationellen ESF-Programms „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Bayern 2014-2020 in der von der Europäischen Kommission gebilligten Fassung vom 14.06.2021 entsprechen. Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch, da die ESF-Förderung dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen ist.

Für eine Förderung kommen nur solche Vorhaben in Betracht, die die für REACT-EU anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen folgender Vorschriften erfüllen:

- **Verordnung** (EU) 2020/2221 vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (**REACT-EU**) in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (**REACT-EU**),
- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere Art. 162,174 AEU-Vertrag und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung,
- **Verordnung** (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschafts-fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit **allgemeinen Bestimmungen** über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- **Verordnung** (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den **Europäischen Sozialfonds** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates, **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen,
- **Bayerisches Haushaltsrecht** (Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO),

- **Vergaberecht,**
- **Europäisches Beihilfenrecht<sup>1</sup>**

## **7. Vorliegen trägerbezogener Auswahlkriterien**

- Zuverlässigkeit und fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Projektträgers,
- Nachweise über vorhandene personelle und sachliche Ressourcen zur Durchführung des Vorhabens,
- Nachweise über Standorte oder Durchführungsmöglichkeiten.
- Der Vorhabenträger muss zu einer zeitgerechten Vorhabenumsetzung und zu einer termingerechten Vorlage des Verwendungsnachweises in der Lage sein.
- Ausreichendes Qualifikationsprofil (fachliche Eignung und praktische Erfahrung) des vom Vorhabenträger für die Maßnahme eingesetzten Personals,
- Nachweise über Referenzen, Erfahrungen, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, Auditierung, Gütesiegel oder Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV).
- Es dürfen keine fälligen Rückforderungen für europäische Gelder aus diesem Programm vorliegen.

## **8. Vorliegen finanzieller Auswahlkriterien**

Eingehalten werden sollen die:

- Grundsätze der Bayerischen Haushaltsordnung (z.B. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit),
- Höhe und wirtschaftliche Angemessenheit der Kosten,
- gesicherte Finanzierung,
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- Erfüllung der Buchhaltungspflichten,
- Effizienz des Projekts (Verhältnis der Kosten des Projekts zum konkreten und nachprüfbaren Erfolg).

## **9. Kosten und Finanzierung**

Die ESF-Förderung wird als Projektförderung mit **Anteilfinanzierung** bis zu 100 % der förderfähigen Kosten gewährt.

Förderfähige Kosten aus dem ESF/REACT-EU sind:

- Personalausgaben nach der Pauschale 1720

Nähere Einzelheiten finden sich im Informationsblatt der Verwaltungsbehörde zur Pauschale 1720 abgeleitet aus Art. 68a Abs. 2 VO 1303/ 2013.

Link: <http://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/pauschale1720-herleitung.pdf>

---

<sup>1</sup> Die Förderung der Aktion 20 stellt keine Beihilfe dar, wenn alle Aktivitäten der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht werden oder nur ein finanzieller Beitrag erhoben wird, der nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten deckt (Bekanntmachung der EU-Kommission zum Beihilfebegriff vom 19.07.2016 (2016/C 262/01), Rn. 34).

- Alle förderfähigen **Restkosten** des Projekts werden auf der Grundlage von Art. 68b Abs. 1 VO (EU) 1303/2013 berechnet. Der vorgesehene Pauschalsatz wird mit 30 v.H. der direkten förderfähigen Personalkosten nach der Pauschale 1720 festgelegt.

## **10. Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung**

Die Projektträger sind zur Mitwirkung an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden, verpflichtet. Die Erfassung von statistischen Daten über Teilnehmende ist nicht erforderlich.

## **11. Informations- und Publicitätsmaßnahmen**

Der Projektträger ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Sozialfonds deutlich sichtbar hinzuweisen. Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen verpflichtet sich der Begünstigte:

- auf die Unterstützung des Vorhabens durch die Verwendung des REACT-EU-Logo hinzuweisen;
- die Öffentlichkeit über die finanzielle Unterstützung als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie zu informieren;
- auf der eigenen Webseite eine kurze Beschreibung des Vorhabens einzustellen;
- ein Plakat mit Informationen zum Projekt und einem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Union an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen (Posterdruckvorlage REACT-EU);
- die Teilnehmenden der Maßnahme über die Finanzierung als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie zu informieren;
- auf allen Unterlagen für die Teilnehmer oder für die Öffentlichkeit auf die finanzielle Unterstützung der Union hinzuweisen.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Teilnehmende von Projekten dieser Förderaktion über die Voraussetzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert werden müssen. Das REACT-EU-Logo und die Posterdruckvorlagen können unter <https://www.esf.bayern.de/react-eu/publizitaet/index.php> heruntergeladen werden.

Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publicitätsmaßnahmen zu berichten.

## **12. Antragsverfahren und zuständige Stelle**

Die Auswahl und der Verwaltungsvollzug der Projekte obliegt der zuständigen Stelle beim ZBFS (Zentrum Bayern für Familie und Soziales) mit einer fachlichen Stellungnahme durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich über die Software **ESF Bavaria 2014**. Link zu ESF Bavaria 2014: <https://esf2014p.pass-consulting.com/esf/>. Jeder Projektträger muss sich vorab auf der Plattform registrieren. Anschließend ist über ESF Bavaria 2014 Förderaktion 20 „Förderung grüner Berufe und Verbesserung des Umweltbewusstseins“ eine Voranfrage mit Projektkonzept und Kostenschätzung zu stellen. Nach Annahme der Voranfrage durch

das ZBFS ist der Projektantrag direkt in ESF Bavaria 2014 zu stellen. Für das Absenden ist eine Registrierung über authega zwingend erforderlich. Zusätzlich ist der unterschriebene Antrag postalisch einzureichen.

Diese Förderhinweise treten am 01. Juli 2021 in Kraft.